

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg



StALU Mittleres Mecklenburg
Postanschrift und Sitz des Amtsleiters
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock

Amt Carbäk
Moorweg 5
18184 Broderstorf

Telefon: 0381 331-67 122
Telefax: 03843 777 6003
E-Mail: katy.hoenig@stalumm.mv-regierung.de
www.stalu-mittleres-mecklenburg.de

Ihr Zeichen:
Bearbeitet von: Frau Hönig
Aktenzeichen: 12c-048/17
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Rostock, 08. Mai 2017

Bebauungsplan Nr. 3-2 Gemeinde Poppendorf, Vorentwurf

Ihr Schreiben vom 03.04.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den eingereichten Unterlagen geben wir im Rahmen der Einbeziehung der Träger öffentlicher Belange folgende Stellungnahme ab:

Hinsichtlich der betroffenen landwirtschaftlichen Nutzflächen wird um Beachtung folgender Hinweise gebeten:

- Der Entzug bzw. die zeitweilige Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen ist auf den absolut notwendigen Umfang zu beschränken. Auf den zeitweilig in Anspruch genommenen Flächen ist die landwirtschaftliche Nutzbarkeit nach Abschluss der Baumaßnahmen vollständig wiederherzustellen.
- Die Erreichbarkeit der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen mit landwirtschaftlicher Technik und die Funktionstüchtigkeit vorhandener Dränagesysteme sind sicherzustellen.
- Von den Planungen betroffene Landwirtschaftsbetriebe sind frühzeitig zu beteiligen und über zu erwartende Einschränkungen der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit ihrer Eigentums- oder Pachtflächen zu informieren, damit vor Realisierung der Maßnahme ggf. erforderliche Ausgleichs- und Entschädigungsregelungen getroffen werden können.

Flurneuordnung

Das Gebiet des Bebauungsplanes befindet sich im Flurneuordnungsverfahren „Poppendorf“. Da sich mit Genehmigung des Bebauungsplanes der Wert der betroffenen Flurstücke ändert, hat der B-Plan natürlich Einfluss auf die Wertermittlung im Flurneuordnungsverfahren und damit auch auf die Zuteilung der neuen Flurstücke. Die Flurneuordnungsbehörde ist daher während der Bearbeitungszeit des Flurneuordnungsverfahrens über den Stand des Genehmigungsverfahrens und der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 3-2 regelmäßig zu informieren, um den entsprechenden Planungstand (Bauerwartungsland, Rohbauland, Bauland) im Verfahren zu berücksichtigen.

Hausanschriften:

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Mittleres Mecklenburg
Schloßplatz 6, 18246 Bützow
Sprechzeiten:
Dienstag und Donnerstag
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr
und nach Vereinbarung



Naturschutz

Zuständige Naturschutzbehörde ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Rostock.

Wasserwirtschaft

Ver- und Entsorgungsleitungen sowie wasserwirtschaftliche Anlagen, die sich im Zuständigkeitsbereich unserer Behörde befinden, sind nicht betroffen. Das Gleiche gilt für Gewässer I. Ordnung.

Mögliche Maßnahmen zur schadlosen Ableitung des Niederschlagswassers am in der Ortslage befindlichen Gewässern II. Ordnung sind mit dem unterhaltungspflichtigen WBV sowie der hier zuständigen Unteren Wasserbehörde des Landkreises Rostock abzustimmen. Hierbei ist die Einhaltung der Vorgaben des § 27 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹ nachzuweisen.

Bodenschutz

Nach § 14 Abs. 3 Landesbodenschutzgesetz (LBodSchG M-V)² sind die Landräte und Oberbürgermeister (Bürgermeister) der kreisfreien Städte für die Ermittlung und Erfassung altlastverdächtiger Flächen sowie die Belange des vorsorgenden Bodenschutzes zuständig. Die Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises Rostock ist daher einzuholen.

Soweit im Rahmen von Baumaßnahmen Überschussböden anfallen bzw. Bodenmaterial auf dem Grundstück auf- oder eingebracht werden soll, haben die nach § 7 BBodSchG³ Pflichtigen Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die standorttypischen Gegebenheiten sind hierbei zu berücksichtigen. Die Forderungen der §§ 10 bis 12 Bundes- Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)⁴ sind zu beachten.

Sofern im Zuge der Baugrunderschließung Bohrungen niedergebracht werden, sind die ausführenden Firmen gegenüber dem LUNG M-V – Geologischer Dienst – meldepflichtig⁵.

Immissionsschutz- bzw. Abfallrecht

Wir möchten darauf hinweisen, dass die YARA GmbH & Co. KG ca. 1.300 m nordöstlich des Vorhabens mehrere nach dem BImSchG genehmigungspflichtige Anlagen betreibt. Eine Nitrat-Düngemittel- und Ammoniumnitratanlage mit einer genehmigten Produktionsleistung von 1.850.000 t/a, ein Lager für Ammoniumnitrat mit einer Lagerkapazität von 2.430 t, ein Ammoniak-Drucktanklager mit einer Lagerkapazität von 1.250 t und ein AXAN-Ammoniumnitratdüngemittelager mit einer Lagerkapazität von 12.000 t. Darüber hinaus eine Salpetersäureanlage mit einer Produktionsleistung von 3.360 t/d und eine Anlage zur Komplexverladung mit einer Aufbereitungsleistung von 420 t/h.

Die YARA GmbH & Co. KG ist aufgrund des Erreichens bzw. Überschreitens der Mengenschwelle an Ammoniak und an Ammoniumnitrat gemäß Anhang I der 12. BImSchV Nr. 2, Nr. 15.2 und Nr. 15.3 Spalte 5 als Störfallanlage mit erweiterten Pflichten eingestuft.

Sollte es trotz aller technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen zu einem solchen Störfall kommen, so sind Brände und Explosionen eine mögliche Gefahr. In jenem Fall können auch Auswirkungen außerhalb des Werkgeländes je nach Art des Ereignisses nicht völlig ausgeschlossen werden – somit auch nicht für jene Flächen, die gemäß der vorliegenden Innenbereichssatzung für eine zukünftige Wohnbebauung vorgesehen sind.

Jedoch sind gemäß § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen im Sinne des Artikels 3 Nummer 5 der Richtlinie 96/82/EG in Betriebsbereichen hervorgerufenen Auswirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich vermieden werden.

Normkonkretisierend zu dem § 50 BImSchG wirkt der von der Kommission für Anlagensicherheit des BMU (KAS) erstellte Leitfaden (KAS 18), in welchem eine Vorgehensweise zur Ermittlung von Abständen zwischen Betriebsbereichen von Störfallanlagen und schutzbedürftigen Gebieten enthalten ist.

Im KAS-18 Bericht wird grundsätzlich unterschieden zwischen Neuplanungen von Flächen für Betriebsbereiche ohne Detailkenntnisse (Kap. 3.1) und Planungen im Umfeld von Betriebsbereichen (Kap. 3.2). Wenn die konkrete Störfallanlage noch nicht bekannt ist, werden im ersten Fall in Abhängigkeit vom jeweiligen Stoff pauschale Abstände formuliert (sog. Achtungsabstände), welcher bei Ammoniak 500 m beträgt (vgl. Anhang 1 des KAS-18 Berichtes)

Mit dem vorliegenden Abstand zwischen Störfallanlage und der beplanten Fläche ist aus Sicht unserer Behörde dem Abstandsgebot des § 50 BImSchG entsprochen. Wir empfehlen die Aufnahme und Auseinandersetzung mit diesem Sachverhalt in die Dokumentation des weiteren Planprozesses.

Weiterhin betreibt die Agrar Union GmbH Poppendorf & Co. KG ca. 850 m nordöstlich des Vorhabens eine nach dem BImSchG genehmigungsbedürftige Getreideschüttgasse mit einer Umschlagsleistung von 24.000 t/a.

Sonstige von unserer Behörde zu vertretende Belange sind vom o. g. Vorhaben nicht berührt.

Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die von Ihnen vorgelegten Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Herbert Blindzellner

¹ Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts - Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) geändert worden ist

² Gesetz über den Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz) – LBodSchG M-V vom 04.07.2011 (GVBl. M-V S. 759, 764) zuletzt geändert am 04.07.2011 (GVBl. M-V S. 764,765)

³ Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert am 24.02.2012(BGBl. I S. 212)

⁴ Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), zuletzt geändert am 24.02.2012(BGBl. I S. 212)

⁵ § 4 u. § 5 Lagerstättengesetz vom 14.12.1934 RGBl.S.1223 i.d.F des BGBl. III, 750-1, geänd. Gesetz vom 10.11.2001 (BGBl. I. S. 2992, 2999)